

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e. V.
Stefan Seibel
Nordring 5

76863 Herxheim

Gmund, 30. Juni 1995 R/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Adelberg", 76855 Annweiler

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e. V. vom 23.12.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Adelberg" im Distrikt X Semerstal Abt. 3b5 (Startplatz) und der Flurnummer 2641 (Landeplatz), Gemarkung Gräfenhausen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2005. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 337,05 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2

LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Beschränkungen und Auflagen aus dem Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Annweiler und dem Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e. V. sind einzuhalten. Insbesondere darf der Anmarsch zum Startplatz nur auf Wanderwegen und Forstwegen erfolgen.

B e g r ü n d u n g:

Der Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e. V., vertreten durch Dr. Heiner Geissler, hat mit Datum des 23.12.1994 einen Antrag auf Zulassung des Fluggeländes "Adelberg" gestellt. Der Startplatz befindet sich in einem Waldstück der Stadt Annweiler. Ein Gestattungsvertrag zur Nutzung des Grundstückes als Fluggelände wurde zwischen der Stadt Annweiler und dem Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e. V. abgeschlossen.

Diese Erlaubnis wurde zunächst auf 10 Jahre befristet, endet jedoch spätestens dann, wenn die Kultur der oben genannten Abteilung eine Höhe erreicht hat, die ein sicheres Starten nicht mehr ermöglicht.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb